

Kindesunterhalt in Österreich

„Normalunterhalt“

Praxis der Bezirksgerichte:

MERKE: Grundsätzlich erfolgt die Bemessung nach „Prozentsätzen“ (Pkt. I.), Korrektiv sind die „Regelbedarfssätze“ (~ statistischer Durchschnittsaufwand eines Durchschnittskindes in der Durchschnittsfamilie), verlaubar immer im Nachhinein vom OLG Wien.

I. PROZENTSÄTZE

„Bemessungsgrundlage“ für den Unterhalt:

- Unselbständige: vom (Jahres-)Nettoeinkommen (inkl. Sonderzahlungen) des Unterhaltspflichtigen, dividiert durch 12. - Diäten werden teilweise angerechnet (Einzelfallsprüfung).
- Selbständige: Grundsätzlich aus der „Eigenentnahme“ eines Jahres (dividiert durch 12) berechnet. Steuerlicher „Gewinn/Verlust“ egal

„Familienbonus“, werbekommt ihn?

Rechtliche Beratung einholen !

Altersstufen Kind	% - Sätze von
bis 6 J	16 %
6 bis 10 J	18 %
10 bis 15 J	20 %
über 15 J	22 %

Abzüge: 1 % für jedes weitere Kind unter 10 J
2 % für jedes weitere Kind über 10 J
0 bis 3 % für Ehegatten (je nach Eigeneinkommen)

Achtung:

Ab 7/2002 (tw. auch weiter zurück wirkend) kann gegebenenfalls eine „Anrechnung der Familienbeihilfe vom Unterhaltspflichtigen im Unerhaltsverfahren beantragt werden. In einer komplizierten Berechnung (noch immer keine endgültige Methode) kann sich dann eine Reduktion des sich nach der „Prozentmethode“ errechneten Unterhaltes ergeben; diese Reduktion macht allerdings nur einen Bruchteil der Familienbeihilfe aus und fällt meist sehr gering aus; dieser Abzug ist einkommensabhängig (3 Ob 141/02k). Familienbeihilfe-Anrechnungsrechner: www.jugendwohlfahrt.at/unterhalt_lang.asp

II. REGELBEDARFSSÄTZE ab 1.7.2017 und danach

Altersstufen	ab 1.7.2017	ab 1.7.2018	ab 1.7.2019	ab 1.7.2020
	€	€	€	€
0 bis 3 J	204	208	212	213
3 bis 6 J	262	267	272	274
6 bis 10 J	337	344	350	352
10 bis 15 J	385	392	399	402
15 bis 19 J	454	463	471	474
über 19 J	569	580	590	594

Allfälliger Sonderbedarf (z.B. Zahnspangen, Internat, usw.) ist darin nicht enthalten, hängt vom Einzelfall ab. – Gute Info im Internet hier: www.alimente.wien

Luxusgrenze („Playboy-Grenze“): 2-2,5fache des Regelbedarfes ist der maximal zu bezahlende Unterhalt, egal wie hoch das Einkommen des „Zahlers“ dann auch immer ist.

Alle Angaben ohne Gewähr für Richtigkeit+Vollständigkeit ! - Nur zur internen Verwendung !